



Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die separate Besteuerung von Geldspielgewinnen am steuerrechtlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Resultatermittlung (Umsetzung Mo. Zanetti 23.3701)

Vergleich des geltenden Rechts mit dem Vorentwurf

1. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p><i>Art. 89 Abs. 1 Bst. b</i></p> <p>1 Personen, die nach Artikel 83 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">b. sie über Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen.	<p><i>Einfügen vor dem Gliederungstitel des 6. Kapitels</i></p> <p><i>Art. 38a Geldspielgewinne</i></p> <p>¹ Geldspielgewinne werden, sofern sie nicht nach Artikel 24 Buchstaben i–j steuerfrei sind, ab dem in Artikel 24 Buchstabe i^{bis} genannten Betrag einzeln und gesondert besteuert.</p> <p>² Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.</p> <p>³ Der Abzug von Einsatzkosten und Spieleinsätzen richtet sich nach Artikel 33 Absatz 4.</p> <p>⁴ Die Steuer beträgt 11,5 Prozent des steuerbaren Gewinns.</p>
	<p><i>Art. 89 Abs. 1 Bst. b</i></p> <p>1 Personen, die nach Artikel 83 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">b. sie über Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen; nicht nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt werden sie für Einkünfte aus Kapitalleistungen aus Vorsorge und Geldspielgewinne, die nach Artikel 38 beziehungsweise Artikel 38a gesondert besteuert werden.
	<p><i>Art. 105 Abs. 5</i></p> <p>⁵ Wer Geldspielgewinne nach Artikel 38a erzielt, wird für diese Gewinne in dem Kanton besteuert, in dem sie oder er im Zeitpunkt der Resultatermittlung den steuerrechtlichen Wohnsitz hat.</p>

2. Steuerharmonisierungsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p><i>Art. 4b Abs. 1</i></p> <p>¹ Bei Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz besteht die Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende dieser Periode ihren Wohnsitz hat. Kapitalleistungen nach Artikel 11 Absatz 3 sind jedoch in dem Kanton steuerbar, in dem die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung ihren Wohnsitz hat. ...</p>	<p><i>Art. 4b Abs. 1</i></p> <p>¹ Bei Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz besteht die Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende dieser Periode ihren Wohnsitz hat. Kapitalleistungen nach Artikel 11 Absatz 3 sind jedoch in dem Kanton steuerbar, in dem die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung ihren Wohnsitz hat. Wer Geldspielgewinne nach Artikel 11 Absatz 3^{bis} erzielt, wird für diese Gewinne in dem Kanton besteuert, in dem sie oder er im Zeitpunkt der Resultatermittlung den steuerrechtlichen Wohnsitz hat.</p>
<p><i>Art. 7 Abs. 4 Bst. l^{bis}</i></p> <p>⁴ Steuerfrei sind nur:</p> <p>^{l^{bis}}. die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken oder zu einem nach kantonaalem Recht bestimmten höheren Betrag aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;</p>	<p><i>Art. 7 Abs. 4 Bst. l^{bis}</i></p> <p>⁴ Steuerfrei sind nur:</p> <p>^{l^{bis}}. die einzelnen Gewinne bis zum Betrag nach Artikel 24 Buchstabe l^{bis} des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) oder bis zu einem nach kantonaalem Recht bestimmten höheren Betrag aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind; 2. aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
	<p><i>Art. 11 Abs. 3^{bis}</i></p> <p>^{3^{bis}} Geldspielgewinne werden, sofern sie nicht nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben l-m steuerfrei sind, ab dem in Artikel 24 Buchstabe l^{bis} DBG genannten Betrag einzeln und gesondert besteuert. Der Abzug von Einsatzkosten richtet sich nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe n.</p>
<p><i>Art. 33a Abs. 1 Bst. b</i></p> <p>¹ Personen, die nach Artikel 32 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:</p> <p>b. sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen.</p>	<p><i>Art. 33a Abs. 1 Bst. b</i></p> <p>¹ Personen, die nach Artikel 32 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:</p> <p>b. sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen; nicht nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt werden sie für Einkünfte aus Kapitalleistungen aus Vorsorge und Geldspielgewinne, die nach Artikel 11 Absatz 3 beziehungsweise Absatz 3^{bis} gesondert besteuert werden.</p>

3. Verrechnungssteuergesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p><i>Art. 29 Abs. 3</i></p> <p>³ Wo wichtige Gründe vorliegen (Beendigung der Steuerpflicht, Auflösung einer juristischen Person, Konkurs und dergleichen) oder wo besondere Härten es rechtfertigen, kann der Antrag vorzeitig gestellt werden.</p>	<p><i>Art. 29 Abs. 3</i></p> <p>3 Er kann vorzeitig gestellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">bei Vorliegen einer der folgenden Gründe:<ol style="list-style-type: none">Beendigung der Steuerpflicht,Auflösung einer juristischen Person,Konkurs;im Falle von Gewinnen aus Geldspielen, die nach Artikel 38a DBG gesondert besteuert werden.wenn besondere Härten es rechtfertigen.